

2. Nachtrag
zur Änderung der Satzung über den Weihnachtsmarkt
in der Stadt Fulda vom 1. Januar 2018

Gemäß §§ 5, 50 Abs.1, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. Seite 291) in Verbindung mit § 69 Abs.1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019 (BGBl. I Seite 846) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2019 folgenden Nachtrag beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

In Anbetracht der begrenzten Marktfläche kommt einer ausgewogenen Angebotsstruktur zur Verwirklichung des Veranstaltungszwecks besondere Bedeutung zu. Das Warenangebot wird in folgende Warengruppen untergliedert:

- Speisen,
- Getränke,
- Süßspeisen,
- Waren.

Das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Es dürfen daher nur Waren angeboten werden, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere handwerkliche und kunsthandwerkliche Erzeugnisse.

Das Anbieten von Waren aus verschiedenen Warengruppen ist nicht zulässig. Unschädlich ist bei Speisen- und Getränkeständen die Einbeziehung von Waren aus der jeweils anderen Warengruppe im Nebenangebot.

Artikel 2

§ 4 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Je Warengruppe ist die Anzahl der Verkaufsstände wie folgt begrenzt:

- Speisen: 11 Verkaufsstände
- Getränke: 11 Verkaufsstände und 1 Weihnachtspyramide
- Süßspeisen: 10 Verkaufsstände
- Waren: 34 Verkaufsstände

Unterschreitet das Bewerbungsaufkommen einer Warengruppe die zulässige Anzahl der Verkaufsstände, kann die Marktbehörde das Kontingent bei anderen Warengruppen mit Ausnahme der Weihnachtspyramide entsprechend erhöhen. Die Marktbehörde ist berechtigt, die Anzahl der Verkaufsstände je Warengruppe aus konzeptionellen Gründen abweichend von der Begrenzung festzustellen.

Artikel 3

§ 5 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Der Antrag ist nur für eine Warengruppe zulässig und ist unter Verwendung des von der Veranstalterin bereitgestellten inhalts- und formgebundenen Bewerbungsformulars zu stellen. Er ist vollständig ausgefüllt zusammen folgenden Nachweisen einzureichen:

- aktuelle Farbbilder des Verkaufstandes im geschlossenen und im geöffneten, betriebsbereiten Zustand mit Warenpräsentation,
- aktuelle Farbbilder des Warenangebotes,
- bemaßte Grundrisskizze des Verkaufstandes im betriebsbereiten Zustand (einschließlich Dachüberständen, Verkaufsklappen, Türen) und Maßangaben.

Im Auswahlverfahren werden nur vollständig ausgefüllte Bewerbungsformulare berücksichtigt.

Artikel 4

§ 6 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Die Bewerberauswahl erfolgt durch ein Gremium mit folgender Besetzung:

- Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Fulda: zwei Personen,
- Amt für Stadtmarketing der Stadt Fulda: eine Person,
- City Marketing Fulda e. V.: eine Person,
- Industrie- und Handelskammer Fulda: eine Person,
- Kreishandwerkerschaft Fulda: eine Person,
- Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr: ein Mitglied.

Das Auswahlgremium ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Personen an der Sitzung teilnehmen. Die Mitglieder des Gremiums handeln weisungsunabhängig und mit gleichem Stimmrecht. Das Auswahlgremium tagt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Die Bewertung der Bewerber erfolgt nach den vollständig vorgelegten Bewerbungsunterlagen.

Artikel 5

§ 6 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Auswahlkriterium zur Beurteilung der Bewerbungen für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist die „Attraktivität“. Zur Untergliederung dieses Auswahlkriteriums werden folgende Merkmale gleichwertig herangezogen:

Warenangebot, Standbeschaffenheit, Standgestaltung und Warenpräsentation. Die Bewertung dieser Merkmale erfolgt insbesondere anhand nachstehender Hilfsmerkmale:

- Warenangebot: Originalität, Besonderheit, Spezialität, Alleinstellung, Qualität, Neuheit, Familienfreundlichkeit, Umweltfreundlichkeit

- Standbeschaffenheit: Form, Größe, Zustand, Materialqualität, Barrierefreiheit, Neuheit
- Standgestaltung: weihnachtliche Dekoration, weihnachtliche Beleuchtung, besondere Designelemente
- Warenpräsentation: Optik, Wertigkeit, Übersichtlichkeit, Preisauszeichnung, Umweltfreundlichkeit.

Weitere Hilfsmerkmale können hinzugezogen werden. Ist nicht jedes Hilfsmerkmal bewertbar oder ergeben bestimmte Hilfsmerkmale keinen hinreichenden Aufschluss zur Bewertung einer Bewerbung, sind verbleibende oder hinzugezogene Hilfsmerkmale Beurteilungsgrundlage.

Artikel 6

§ 6 Abs.4 erhält folgende Fassung:

Für jedes Merkmal werden Punkte von null Punkten bis fünf Punkten, wie nachstehend erklärt, vergeben:

null Punkte: unzureichend
 ein Punkt: ausreichend
 zwei Punkte: befriedigend
 drei Punkte: gut
 vier Punkte: sehr gut
 fünf Punkte: hervorragend.

Die Addition der Punkte je Merkmal ergibt eine Gesamtpunktzahl.

Bei Punktzahlgleichheit mehrerer Bewerber wird das Hilfskriterium „bekannt und bewährt“ herangezogen. Soweit danach die konkurrierenden Bewerber noch als gleichwertig einzuschätzen sind, entscheidet – sofern keine konzeptionellen Gründe dagegen stehen – das Los. Zugesagt werden die Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl der zugelassenen Verkaufsstände der jeweiligen Warengruppe gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

Artikel 7

§ 8 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstände sind weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung, nicht im-pulsgesteuert und bestehend aus Leuchtmittel mit gelbem und warmen Licht, ist am Giebel der Verkaufsseite/n anzubringen. Das Innere der Verkaufsstände ist auszuleuchten und weihnachtlich zu verkleiden. Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung seines Verkaufsstands mit Einbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeiten einzuschalten. Fremdwerbung am und außerhalb des Verkaufsstands sowie Eigenwerbung außerhalb des Verkaufsstands ist nicht zulässig.

Artikel 8

§ 8 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Speisen- und Getränkestände sind berechtigt, in Abstimmung mit der Marktbehörde im unmittelbaren örtlichen Umfeld des zugewiesenen Standplatzes Abstellmöglichkeiten zum Verzehr vorzuhalten und Schirme aufzustellen. Bei mindestens einer dieser

Abstellmöglichkeiten muss die Höhe der Tischplatte rollstuhl- und kindgerecht angeordnet und unterfahrbar sein. Es besteht kein Anspruch darauf Sitzgelegenheiten aufzustellen. Im Einzelfall können von der Marktbehörde Sitzgelegenheiten zugelassen werden, sofern konzeptionelle Gründe nicht dagegen stehen. Die Schirme müssen mit grünem Stoff bespannt sein und sind nur bei Niederschlag zu öffnen.

Artikel 9

§ 12 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Bei Einsatz von Druckgasflaschen darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Druckgasflasche, standsicher, Dritten unzugänglich und ausreichend belüftet, aufgestellt werden. Die Lagerung weiterer Druckgasflaschen hat in der von der Marktbehörde bereitgestellten Gasflaschen-Box zu erfolgen,

Artikel 10

§ 12 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Heizgeräte dürfen nur mit Strom betrieben werden. Es besteht kein Anspruch darauf Feuerstellen zu betreiben. Im Einzelfall können von der Marktbehörde Feuerstellen zugelassen werden, sofern konzeptionelle Gründe oder Sicherheitsbedenken nicht dagegen stehen. Das Verbrennen von Holz ist verboten.

Artikel 11

§ 14 Abs.4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Livemusik darzubieten oder Musik abzuspielen. Ausgenommen sind Kinderfahrgeschäfte, Veranstaltungen auf der Bühne und die von der Marktbehörde im Einzelfall genehmigten musikalischen Aktivitäten,

Artikel 12

§ 15 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

.....entgegen § 8 Abs.3 keine rollstuhl- und kindgerecht angeordnete Abstellmöglichkeit vorhält, Sitzgelegenheiten ohne Zulassung der Marktbehörde aufstellt oder andere als mit grünem Stoff bespannte Schirme aufstellt,

Artikel 13

§ 15 Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

.....entgegen § 12 Nr.7 Druckgasflaschen nicht standsicher oder Dritten unzugänglich oder nicht ausreichend belüftet aufstellt, oder Druckgasflaschen außerhalb der durch die Marktbehörde bereitgestellten Gasflaschen-Box lagert,

Artikel 14

§ 15 Abs. 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

.....entgegen § 12 Nr.8 Druckgasflaschen zum Betrieb von Heizgeräten verwendet, Feuerstellen ohne Zulassung der Marktbehörde betreibt oder Feuerstellen durch Holzverbrennung betreibt,

Artikel 15

§ 15 Abs. 1 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

.....entgegen § 14 Abs.4 Nr. 4 Livemusik darbietet oder Musik abspielt,

Artikel 16

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Fulda, 16. Dezember 2019

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

(veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am Dienstag, 17.12.2019)